

# **Bekanntmachung**

## **Wasserrecht;**

### **Neubewilligung der Wasserkraftanlagen Wieland Haupt- und Zwischenwerk auf den Grundstücken Fl.Nrn. 331 bzw. 331/33 und 1256 der Gemarkung Vöhringen am Wielandkanal**

Die Wieland-Werke AG, Graf-Arco-Straße 36, 89079 Ulm (Vorhabensträger) hat unter Vorlage entsprechender Planunterlagen am 08.05.2020 einen Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung gestellt.

Die beantragten Maßnahmen betreffen die vorhandenen Wasserkraftanlagen Haupt- und Zwischenwerk deren Gestattung zum 31.12.2020 abläuft und die im gleichen Umfang weiterbetrieben werden sollen. Für das Vorhaben wurden in den beiliegenden Antragsunterlagen die maßgeblichen Belange Bestandsaufnahme des Kanals, Nachweise der hydraulischen Belastbarkeit sowie Standsicherheit der Dämme, Artenschutz und Umweltverträglichkeit untersucht.

Das Vorhaben erfüllt folgende Benutzungstatbestände des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG-:

- zum Aufstauen des Wielandkanals entsprechend der bestehenden Stauziele am Hauptwerk auf 497,50 üNN -DHHN 16- und am Zwischenwerk auf 501,50 üNN -DHHN 16- (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG)
- zum Ableiten von zusätzlich 5 m<sup>3</sup>/s Wasser aus dem von der Iller gespeistem UIAG-Kanal in den Wielandkanal entsprechend der gestatteten Situation seit 1962: insgesamt 14 m<sup>3</sup>/s davon 9 m<sup>3</sup>/s aufgrund von alten Rechten unbefristet gestattet und zusätzlich 5 m<sup>3</sup>/s befristet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- sowie Wiedereinleiten des abgeleiteten Wassers in die Iller bzw. den Illerkanal (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

Für diese Benutzungen wird eine Bewilligung nach § 8 WHG für die Dauer von 30 Jahren beantragt.

Das Landratsamt Neu-Ulm beabsichtigt hierzu ein Bewilligungsverfahren gemäß §§ 11 Abs. 2, 14 WHG i.V.m. Art. 69 Bayerisches Wassergesetz -BayWG- i.V.m. Art. 72-78 VwVfG durchzuführen.

Die beantragten Maßnahmen stellen weiterhin ein Vorhaben nach §§ 7 Abs.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- i.V.m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG dar und bedürfen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls durch das Landratsamt Neu-Ulm.

Die überschlägige Prüfung des Vorhabens ergab, dass von der beantragten Gewässerausbaumaßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter ausgehen; eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Neu-Ulm, den 08.12.2020

Az.: 42-6431.3  
Landratsamt Neu-Ulm